



# Arnschter Ausrufer

## Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 27

Samstag, 4. November 2017

Nr. 9

Der  
Arnschter Ausrufer  
informiert:



- Einladung zur Stadtratssitzung Seite 2
- Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse Seite 2 ff.
- Beschlüsse Ortsteilräte Seite 5
- Verwaltungskostensatzung Seite 5
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für städtische Museen Seite 6
- Ausschreibung Grundstück Seite 6 ff.
- Interessenbekundungsverfahren Kindertagesstätte Mühlweg Seite 7
- Beteiligung Öffentlichkeit Bebauungsplan „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ Seite 8
- Einladung Jagdgenossenschaft Seite 8
- Informationen zum Bundesmeldegesetz Seite 9 ff.
- Information Termine Wasserzählerablesung des WAZV Seite 11
- Nachruf Seite 11

Das nächste Amtsblatt  
erscheint am:

2. Dezember 2017

# ARNSTÄDTER WEIHNACHTS MARKT



MIT SARAH VON NEUBURG UND LARS-CHRISTIAN KARDE  
ERÖFFNUNG MIT DER MDR JUMP WEIHNACHTSMARKT TOUR

**MDR JUMP**

07.–10.12.2017  
MARKTPLATZ  
Do.–Sa. 12–20 UHR | So. 12–19 UHR

VERANSTALTER  
  
STADT ARNSTADT

## Amtlicher Teil

### Einladung zur Stadtratssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung ein.

#### 34. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 09.11.2017

Beginn: 16:00 Uhr

Ort: Markt 1  
99310 Arnstadt

Raum: Rathausaal  
Zugang zum Rathaus über den Eingang Glasverbinder  
Töpfengasse

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.09.2017 - öffentlicher Teil  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0644)  
Einreicher: Bürgermeister
4. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
5. Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
6. Feststellung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0632)  
Einreicher: Bürgermeister
7. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2017 des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0631)  
Einreicher: Bürgermeister
8. Abberufung des Werkleiters des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2017  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0580)  
Einreicher: Bürgermeister
9. Änderung des Wirtschaftsplanes des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2017  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0649)  
Einreicher: Bürgermeister
10. Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2018  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0650)  
Einreicher: Bürgermeister
11. Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Arnstadt  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0611)  
Einreicher: Bürgermeister
12. Benutzerordnung für städtische Märkte und Veranstaltungen  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0614)  
Einreicher: Bürgermeister
13. Abschluss eines Vertrages über den Betrieb und die Erstattung der Betriebskosten der katholischen Kindertageseinrichtung „St. Elisabeth“ Arnstadt in Trägerschaft der „St. Martin“ Katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Erfurt gGmbH  
(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0610)  
Einreicher: Bürgermeister

14. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Arnstadt vom 13. Januar 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 5. Oktober 2016

(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0604)

Einreicher: Bürgermeister

15. Bericht über den Haushaltsvollzug 2017, Prognose Jahresabschluss 2017

(Beschlussantrag-Nr: 2017/0613)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

16. Erhalt der Regionalbus Arnstadt GmbH

(Beschlussantrag-Nr: 2017/0618)

Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt, Fraktion BürgerProjekt

17. Qualität der Luft in der Innenstadt verbessern

(Beschlussantrag-Nr: 2017/0635)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

18. Arnstadt als Tourismusstandort

(Beschlussantrag-Nr: 2017/0651)

Einreicher: Fraktion DIE LINKE.

19. Einwohnerfragen/Einwohneranliegen

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

##### Nichtöffentlicher Teil:

20. Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 21.09.2017 - nichtöffentlicher Teil

(Beschlussvorlagen-Nr: 2017/0645)

Einreicher: Bürgermeister

21. Grundstücksangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander Dill**  
Bürgermeister

### Beschlüsse der 32. Sitzung des Stadtrates am 24.08.2017

#### Beschluss-Nr. 2017/0589

#### Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt die folgende Verwaltungskostensatzung:

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Stadt Arnstadt erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) An Stelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.

(3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Arnstadt für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

## § 2

### Übergangsregelung; Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Arnstadt vom 4. November 1992 außer Kraft.

#### Beschluss-Nr. 2017/0594

##### Neufassung der Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Museen mit Ausnahme der Benutzungsgebühr in Form eines Eintrittsgeldes. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

## Beschlüsse der 33. Sitzung des Stadtrates am 21.09.2017

#### Beschluss-Nr. 2017/0619

##### Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 - öffentlicher Teil

Die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 (öffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

#### Beschluss-Nr. 2017/0621

##### Feststellung des Jahresabschlusses des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016

- Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 wird auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 (Abschlussprüfung) festgestellt.
- Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 96.222,60 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Werkleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

#### Ortsübliche Bekanntmachung

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit Beschluss-Nr. 2017/0621 vom 21.09.2017 den Jahresabschluss und Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 (Abschlussprüfung) festgestellt.
- Der Jahresgewinn für das Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von 96.222,60 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
- Der Werkleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Chemnitz, in Beyerstraße 25, 09113 Chemnitz, für den Jahresabschluss 2016 lautet:

#### „Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt, Arnstadt**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Chemnitz, 19. Mai 2017

**Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/  
Steuerberatungsgesellschaft**

- Siegel -

**Mertens  
Wirtschaftsprüfer**                      **Held  
Wirtschaftsprüfer**

- Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Baubetriebshofes der Stadt Arnstadt zum 31.12.2016 liegen in der Zeit vom 6. bis 13. November 2017 im Rathaus, Zimmer 2.05 (Bürger- und Stadtratsbüro), Markt 1, 99310 Arnstadt während der üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

#### Beschluss-Nr. 2017/0599

##### 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kübelberg“ für den Bereich Wohnanlage südlicher Kübelberg“, Stand 12.09.2017, und die zugehörige Begründung werden gebilligt.
- Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll bei dieser 3. Änderung von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.
- Für die Öffentlichkeit soll eine Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gegeben werden.
- Gemäß Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Artikel 1 Än-

derung des Baugesetzbuches) wird gleichzeitig in den jeweiligen Beteiligungsverfahren auf die nachfolgende Internetadresse zur möglichen Einsichtnahme in die ausliegenden Unterlagen verwiesen ([www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren)).

- In den jeweiligen o.g. Beteiligungsverfahren soll darüber hinaus auf die Anwendung der Regelungen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB hingewiesen werden. Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltsprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

#### Beschluss-Nr. 2017/0545

##### Wildtierverbot in Zirkusbetrieben auf kommunalen Flächen in Arnstadt

- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine gefährlichen oder besonders gefährlichen Wildtiere gem. Anhang 2 BGR / GUV-R 116 (Haltung von Wildtieren) der DGUV (Deutsche gesetzliche Unfallversicherung) mitführen. Mit der Beschränkung soll den Gefahren, die mit der Haltung dieser Tierarten in mobilen Einrichtungen einhergehen, Rechnung getragen werden. Bereits geschlossene Verträge oder Zusagen bleiben von dem Beschluss unberührt.
- Der Stadtrat der Stadt Arnstadt bittet die Landtagsabgeordneten dieses Gremiums, sich erneut in der Landesregierung für ein bundesweites Wildtierverbot stark zu machen und sich ggf. für einen entsprechenden länderübergreifenden Antrag im Bundesrat einzusetzen.

#### Beschluss-Nr. 2017/0602

##### Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/024 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. (Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales)

- Herr Stev Rösner wird als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales abberufen.
- Frau Regina Günther, wohnhaft in 99310 Arnstadt, Rudolstädter Straße 4, wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales berufen.

#### Beschluss-Nr. 2017/0603

##### Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/046 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der CDU (Finanzausschuss)

- Frau Doris Baumgarten wird als sachkundige Bürgerin für den Finanzausschuss abberufen.
- Herr Werner Launer, wohnhaft Sodenstraße 27 in 99310 Arnstadt, wird als neuer sachkundiger Bürger in den Finanzausschuss berufen.

#### Beschluss-Nr. 2017/0617

##### Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/029 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion der BürgerProjekt (Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales)

- Frau Nancy Ziehn wird als sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales abberufen.
- Herr Dirk Zölllich, wohnhaft Lindenhof 1 in 99310 Arnstadt, wird als neuer sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales berufen.

#### Beschluss-Nr. 2017/0620

##### Genehmigung der Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 - nichtöffentlicher Teil

Die Niederschrift der 32. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 24.08.2017 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

#### Beschluss-Nr. 2017/0623

##### Aufhebung des Stadtratsbeschlusses Nr. 2017/0577 vom 24. August 2017 (Zustimmung des Stadtrates der Stadt Arnstadt betreffend Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/33 - Eckgrundstück Am Obertunk/Ilmener Straße)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 2017/0577 vom 24. August 2017.

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

#### Beschluss-Nr. 2017/0622

##### Zustimmung des Stadtrates der Stadt Arnstadt betreffend den Ankauf des Grundstückes in der Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/33 (Eckgrundstück Am Obertunk/Ilmener Straße)

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Arnstadt, Flur 38, Flurstück 366/33 mit einer Größe von insgesamt 1.225 m<sup>2</sup> zum Zwecke der Ergänzung der verkehrlichen Infrastruktur sowie zur Nutzung als Ausgleichsfläche anzukaufen.

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

Alexander Dill

Bürgermeister

## Beschlüsse der 32. Sitzung

### des Hauptausschusses vom 07.09.2017

#### Beschluss-Nr. 2017/0605

##### Vergabe nach VOL

##### Kauf von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr

Der Auftrag zur Lieferung von 15x Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Müller GmbH in 99869 Günthersleben, Gewerbestraße 1 erteilt. (Vergabenummer 2017/25/30)

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

#### Beschluss-Nr. 2017/0606

##### Vergabe nach VOL

##### Abrollbehälter - Mulde für die Freiwillige Feuerwehr

Der Auftrag zur Lieferung eines Abrollbehälters Typ Mulde für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma GSF Sonderfahrzeugbau GmbH in 49767 Twist erteilt. (Vergabenummer 2017/26/30)

*(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)*

#### Beschluss-Nr. 2017/0600

##### Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 10-10/04 „Sachbearbeiter/in EDV“ in der Abteilung Hauptverwaltung

- Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 10-10/04 „Sachbearbeiter/in EDV“ (Stellenplan 2017, Teil B, Unterabschnitt 0200) auf.
- Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

#### Beschluss-Nr. 2017/0601

##### Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 10-20/02 „Sachbearbeiter/in“ in der Abteilung Personalwesen

- Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 10-20/02 „Sachbearbeiter/in“ (Stellenplan 2017, Teil B, Unterabschnitt 0220) auf.
- Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

#### Beschluss-Nr. 2017/0615

##### Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau 6, Maschinenführer/in“ im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

- Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für eine Stelle „Gärtner/in GalaBau 6, Maschinenführer/in“ (Stellenplan 2017, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
- Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

#### Beschluss-Nr. 2017/0616

##### Aufhebung des Allgemeinen Einstellungsstopps für eine Teilzeitstelle „Sachbearbeiter/in Buchhaltung, 12,5 h“ im Baubetriebshof der Stadt Arnstadt

- Der Hauptausschuss hebt den Allgemeinen Einstellungsstopp für eine Teilzeitstelle „Sachbearbeiterin Buchhaltung“ (Stellenplan 2017, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
- Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill

Bürgermeister

## Beschluss der 33. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.09.2017

Beschluss-Nr. 2017/0607

Vergabe nach VOL

**Kauf von Schutzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr**

Der Auftrag zur Lieferung von 55 Schutzhelmen für die Freiwillige Feuerwehr Arnstadt wird auf das Angebot der Firma Brandschutztechnik Leipzig GmbH in 04159 Leipzig, Druckereistraße 11 erteilt. (Vergabenummer 2017/27/30)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill  
Bürgermeister

## Beschluss der 30. Sitzung des Ausschusses für Jugend, Sport und Soziales am 14.09.2017

Beschluss-Nr. 2017/0612

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt**

**Betreff: Kick-Box-Team Arnstadt e.V.**

Der Ausschuss Jugend, Sport, Soziales der Arnstadt beschließt eine zusätzliche Bezuschussung der Energiekosten für das Kick-Box-Team Arnstadt e.V. gem. Punkt III/15 (Ausnahmen) der Sportförderrichtlinie der Stadt Arnstadt in Höhe von

**800,00 €**

für das Jahr 2017.

Alexander Dill  
Bürgermeister

## Beschluss der Ortsteilratssitzung am 28.08.2017

Stadt Arnstadt

Ortsteilrat Angelhausen/ Oberndorf

Der Ortsteilrat schlägt vor, der Kirmesgesellschaft Angelhausen/Oberndorf einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 800,00 € für die Ausgestaltung der Kirmes vom 07.09. bis 10.09.2017 zur Verfügung zu stellen.

Alexander Dill  
Bürgermeister

Silvio Triebel  
Ortsteilbürgermeister

## Beschluss des Ortsteilrates Dosdorf/Espenfeld vom 27.09.2017

Stadt Arnstadt

Ortsteilrat Dosdorf/Espenfeld

Die im Haushalt 2017 beschlossene Zuwendung für die Ortsteile Dosdorf und Espenfeld in Höhe von 1.935,00 € wurde – wie folgt – vom Bürgermeister und dem Ortsteilrat verteilt:

400,00 €	Feuerwehrverein Dosdorf
200,00 €	Jugendfeuerwehr Dosdorf
200,00 €	Kirchgemeinde Dosdorf
185,00 €	Kirmesgesellschaft Dosdorf
200,00 €	Rentnerweihnachtsfeier Dosdorf
400,00 €	Feuerwehrverein Espenfeld
150,00 €	Freundeskreis der Wehrkirche Espenfeld
200,00 €	Rentnerweihnachtsfeier Espenfeld

Alexander Dill  
Bürgermeister

Rüdiger Carnarius  
Ortsteilbürgermeister

## Verwaltungskostensatzung der Stadt Arnstadt

B VI/2017/0589

Stadt Arnstadt

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.

S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt die folgende Verwaltungskostensatzung:

### Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

vom 24. Oktober 2017

#### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Stadt Arnstadt erhebt als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse eines Einzelnen vorgenommen werden, Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

(2) An Stelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis, in der jeweils gültigen Fassung, für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis für anwendbar erklärt.

(3) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Arnstadt für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 2 unberührt.

#### § 2

#### Übergangsregelung; Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Arnstadt vom 4. November 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Februar 2004 außer Kraft.

Stadt Arnstadt  
Arnstadt, den 24.10.2017

Alexander Dill  
Bürgermeister

Dienstsiegel

#### Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2017 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2017 zugegangen. Der Prüfvermerk zur Satzung der Stadt Arnstadt zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung) ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2017 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO

Arnstadt, den 24.10.2017  
Stadt Arnstadt

Alexander Dill  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Satzung der Stadt Arnstadt  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung städtischer Museen  
mit Ausnahme der Benutzungsgebühr  
in Form eines Eintrittsgeldes**

**Stadt Arnstadt  
(B VI/2017/0594)**

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 24.08.2017 wie folgt:

**Satzung der Stadt Arnstadt  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
städtischer Museen mit Ausnahme der Benutzungsgebühr  
in der Form eines Eintrittsgeldes**

**vom 24. Oktober 2017**

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Arnstadt erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen städtischer Museen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Erhebung einer Benutzungsgebühr in der Form von Eintrittsgeldern wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die unter § 3 beschriebenen musealen Dienstleistungen anfordert.

**§ 3  
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Die Gebühren sollenentsprechend der jeweiligen Anforderung in folgender Höhe erhoben werden:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Publikationen<br>Abbildungen  | 40,00 €  |
| 2. Erlaubnis für Filmaufnahmen; je Stunde  | 125,00 € |
| 3. Gebühren für die Entleihe von Großdias in einer Größe von   |          |
| • 6 x 6 cm: je Stück   | 25,00 €; |
| • 9 x 12 cm: je Stück  | 30,00 €; |
| • 13 x 18 cm: je Stück   | 40,00 €; |
| • 18 x 24 cm: je Stück   | 50,00 €  |
| 4. Anfertigungen von Kopien bis zum Format A 3<br>je Kopie   | 0,50 €   |
| 5. Anforderung von Recherchen, wissenschaftlichen Bearbeitungen und<br>wissenschaftlichen Auskünften:<br>je angefangene Stunde Arbeitsleistung | 30,00 €  |
| 6. Anfertigungen von Texten und Abbildungen aller Art<br>auf Datenträgern und im Internet:<br>je angefangene Stunde                            | 30,00 €  |
| 7. Gebühr für ausschließlich private Fotoaufnahmen<br>ohne Blitz   | 3,00 €   |

**§ 4  
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht und ist fällig mit der Vornahme/Erledigung der angeforderten Dienstleistung durch Mitarbeiter städtischer Museen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen vom 06.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, 24.10.2017  
Stadt Arnstadt

**Alexander Dill  
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Anzeigenvermerk:**

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Iilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2017 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2017 zugegangen. Der Prüfvermerk zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Museen mit Ausnahme der Benutzungsgebühr in der Form eines Eintrittsgeldes ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2017 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Geltendmachung von Verstößen:**

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 24.10.2017  
Stadt Arnstadt

**Alexander Dill  
Bürgermeister**

- Dienstsiegel -

**Verkauf eines Grundstückes**

**Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgende Grundstücke mit ehemaligen Tierheim zum Verkauf an:**



**Arnstadt, Zur A 71**

(Gemarkung Arnstadt, Flur 37, Flurstück 366/181, ca. 3.577 m<sup>2</sup> und Flurstück 366/185, ca. 3.970 m<sup>2</sup>)

**Lage:** nördlich von Arnstadt direkt am Autobahnzubringer zur A 71;

**Derzeitige Nutzung:** zurzeit leerstehend; bis 2016 als Tierheim genutzt; Stromanschluss mit Zwischenzähler für Nachbargrundstück;

**Vorhandene Bebauung:** Eingeschossiges Verwaltungsgebäude (Nutzfläche ca. 250 m<sup>2</sup>) mit beidseitig anschließenden Gehegen (Nutzfläche ca. 475 m<sup>2</sup> - Katzengehege, Voliere, mehrere Zwingeranlagen und Doppelgaragen);

**Mögliche Nutzung:** 1. wie bisher für Tiere; 2. gewerbliche Nutzung im baulichen Bestand;

**Mindestkaufpreis: 170.000,00 €**

Nähere Angaben zu den einzelnen Grundstücken sowie Besichtigungstermine sind unter den Tel.-Nrn.: 03628/745-729, -734 und -747 zu erfragen.

Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich.

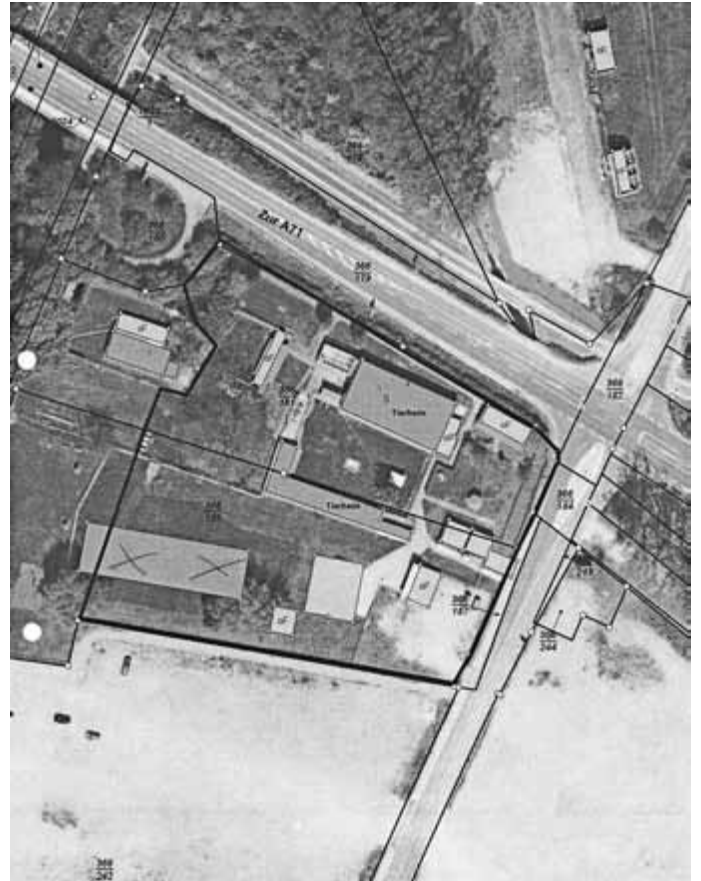
Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote mit einer detaillierten Nutzungsangabe** im verschlossenen Umschlag bis zum **20.11.2017 einschließlich** (= Datum des Eingangs) an die

**Stadtverwaltung Arnstadt,  
Rechts- und Ordnungsamt,  
Markt 1,  
99310 Arnstadt.**

**Alexander Dill  
Bürgermeister**



## Lageplan zum Verkauf des Grundstückes Tierheim



## Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens

### für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg

Die Stadt Arnstadt bittet interessierte freie Träger, ihr Interesse an dem Bau und anschließendem Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg in Arnstadt zu bekunden.

Im über 5.000 m<sup>2</sup> großen Grundstück selbst finden sich hervorragende Freiraumqualitäten mit einem alten Baumbestand. Darauf befindet sich ein Gebäude in Plattenbauweise aus dem Baujahr 1985, unterteilt in ein Keller-, Erd- und Obergeschoss mit einer Bruttogrundfläche von 1.096 m<sup>2</sup>. Das Gebäude wurde als Kindertagesstätte konzipiert und bis Anfang der 90er Jahre als solche genutzt. Von 1996 bis 2014 erfolgte eine Umnutzung als Obdachlosenheim. Seitdem steht das Gebäude leer. Die Raumstruktur ist auch für aktuelle pädagogische Konzepte nach wie vor geeignet. In der Kindertagesstätte kann eine Kapazität von bis zu 100 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vorgehalten werden.

Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren bestehen Auswahlkriterien und Bedingungen, welche auf der Internetseite der Stadt Arnstadt einsehbar sind. Die vollständigen Unterlagen sowie Grundrisse und Kostenberechnungen können auf der Internetseite abgerufen werden. Die Interessenbekundung ist bis zum 31.12.2017 schriftlich im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundung für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte im Mühlweg“ beim Amt für Kinder, Jugend, Sport der Stadtverwaltung Arnstadt, Markt 1 in 99310 Arnstadt einzureichen. Es werden nur solche Bekundungen berücksichtigt, die die genannten Teilnahmevoraussetzungen, -bedingungen und Ausarbeitungen erfüllen und fristgerecht vorgelegt werden.

Für Rückfragen steht Frau Lüttich vom Amt für Kinder, Jugend, Sport unter der Tel.-Nr. 03628/745-806 sowie per E-Mail (marion.luetlich@stadtverwaltung.arnstadt.de) zur Verfügung. Besichtigungen des Objektes können auf Anfrage mit dem SG Hochbau, Herrn Frentzel, unter 03628/745-742 oder per E-Mail (peter.frentzel@stadtverwaltung.arnstadt.de) vereinbart werden. Ebenso steht Ihnen Herr Frentzel für Auskünfte baulicher Art zur Verfügung.

Bei diesem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um ein Vergabeverfahren gemäß VOB, VOL oder VOF, sondern um eine Markterkundung.

Im Bedarfsplan des Landkreises Ilm-Kreis für die Kindertagesbetreuung im Zeitraum vom 01.08.2017-31.07.2018 stehen aktuell 1.144 verfügbare Plätze in den Arnstädter Kindertageseinrichtungen einem Bedarf von 1.348 Kindern mit Rechtsanspruch gegenüber. Um den Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen gewährleisten zu können, ist der Ausbau der Platzkapazität in Arnstadt erforderlich.

## Amtliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat am **24.08.2017** den Beschluss-Nr. **2017/0585** zur Einleitung eines 3. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan Arnstadt „Kübelberg“ gefasst. Mit dem Beschluss-Nr.: **2017/0599** wurde der Entwurf der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt am **21.09.2017** gebilligt und bestimmt, das Änderungsverfahren nach den Vorgaben des § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden soll.

Gemäß der Beschlussfassung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die beigefügte Begründung in der Zeit

**vom 13.11.2017 bis zum 15.12.2017 (einschließlich)**

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird.

Gemäß Neufassung des § 4a Abs. 4 BauGB (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017, Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuches) wird gleichzeitig auf die nachfolgende Internetadresse zur möglichen Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen verwiesen. [www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren](http://www.arnstadt.de/beteiligungsverfahren)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt der Stadtverwaltung Arnstadt abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Kübelberg“ für den Bereich „Wohnanlage südlicher Kübelberg“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Alexander Dill**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### für alle in der Stadt Arnstadt und deren Ortsteilen gemeldeten Personen, die im Jahr 2018 volljährig werden

### Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG)

Gemäß § 58 Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum

Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 BMG weisen wir hiermit darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2018 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **28. Februar 2018** bei der

Stadtverwaltung Arnstadt,  
Rechts- und Ordnungsamt,  
Abteilung Pass- und Meldewesen/Statistik,  
Markt 1 (Eingang Bachkirche)  
99310 Arnstadt

einzulegen.

## Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Arnstadt

**am 15. November 2017, 18:30 Uhr**  
**in der Gaststätte „Schellhorns Weinstube“**

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Beschluss über die Mitgliedschaft im Verband der Jagdgenossenschaften Thüringen
7. Aufstellung Haushaltsplan 2017/2018
8. Beschluss Haushaltsplan 2017/2018
9. Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Rücklagen von 1990/1991 bis 2013/2014
10. Beschluss über die Auszahlung des Reinertrages
11. Allgemeines
12. Schlusswort

**Alle Bodeneigentümer der Gemarkungen Arnstadt und Angelhausen-Oberndorf sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.**

### Der Vorstand

## Beteiligungsbericht 2016 veröffentlicht

Der Beteiligungsbericht 2016 der Arnstädter Stadtverwaltung ist fertig. Er ist bereits der 15. Bericht dieser Art. Er informiert umfassend über die wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt. Dazu gehören u.a. die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH, die Bäder- und Beteiligungsverwaltung Arnstadt GmbH, die Stadtwerke Arnstadt GmbH oder die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH Co. KG.

Den Mitgliedern des Stadtrates aber auch der interessierten Öffentlichkeit steht der Bericht im Rats- und Bürgerinformationssystem ([www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/stadtrat](http://www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/stadtrat)) der Stadt Arnstadt zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bei jedem Unternehmen, an dem die Stadt beteiligt ist, sind Daten zur aktuellen wirtschaftlichen Lage ebenso nachzulesen, wie die Umsatz- und Ergebnissenwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum. Ferner wird ein Ausblick gegeben. Hinzu kommen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht aber auch die detaillierten Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 können **vom 06.11.2017 bis 13.11.2017** im Rathaus Markt 1, Zimmer 2.05 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



Im genannten Zeitraum liegen zudem die Jahresabschlüsse zum 31.12.2015 zur Einsichtnahme aus.

**Alexander Dill**  
Bürgermeister

### Information zum Ablauf der Gültigkeit von Bundespersonalausweisen, Reisepässen und Kinderreisepässen

**Sehr geehrte Einwohner der Stadt Arnstadt,**

in diesem Jahr wird wieder ein hoher Besucherandrang in der Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik zu verzeichnen sein. Der Grund ist, dass viele Ausweise der Einwohner unserer Stadt das Ablaufdatum 2017 tragen. Ich darf deshalb alle Einwohner auffordern, die Gültigkeit von Personalausweis, Reisepass sowie Kinderreisepass zu überprüfen.

Ausweispflicht besteht für Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG) ist jeder Deutsche verpflichtet, einen Ausweis zu besitzen, sobald er 16 Jahre alt ist und der allgemeinen Meldepflicht unterliegt oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhält.

Personen, die einen gültigen Pass im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes besitzen, können die Ausweispflicht nach § 1 Abs.1 Satz 1 PAuswG durch den Besitz und die Vorlage des Passes erfüllen.

Personalausweise werden gemäß § 6 Abs.1 PAuswG für eine Dauer von 10 Jahren ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, beträgt die Gültigkeitsdauer des Personalausweises sechs Jahre (§ 6 Abs. 3 PAuswG). Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 PAuswG).

Zur Beantragung von Personaldokumenten für Kinder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit des Kindes und der gesetzlichen Vertreter notwendig. Eine Zustimmungserklärung (zu finden auf der Homepage der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/Bürger-Service/Formulare&Anträge](http://www.arnstadt.de/stadt&verwaltung/Bürger-Service/Formulare&Anträge)) des mitsorgberechtigten Elternteils ist möglich, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter mit dem Kind zur Antragstellung vorspricht. Zusätzlich wird die Geburtsurkunde sowie der Nachweis über das Sorgerecht bei der Beantragung der Dokumente benötigt.

Für Kinder, die nur einen Elternteil als Sorgerechtigten haben, sind eine Negativbescheinigung vom örtlichen Jugendamt oder andere aussagekräftige Urkunden bzw. amtliche Beschlüsse vorzulegen.

Welche Gebühr bei der Antragstellung für das jeweilige Dokument entrichtet werden muss, entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle. Die Bearbeitungszeit für Personalausweise und Reisepässe beträgt zur Zeit ca. 3 Wochen ab Antragstellung.

Bei Expresspässen, die innerhalb von 72 Stunden erstellt werden, erhöht sich die Gebühr um 32 Euro.

Die Personalausweisbehörde kann nach § 7 Abs. 1 und 2 PAuswG Personen von der Ausweispflicht befreien,

1. für die ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist oder die handlungs- oder einwilligungsunfähig sind und von einem oder von einer mit öffentlich beglaubigter Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden,
2. die voraussichtlich dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder
3. die sich wegen einer dauerhaften Behinderung nicht allein in der Öffentlichkeit bewegen können.

Mit Geldbuße kann gemäß 32 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 PAuswG belegt werden, wer einen Ausweis nicht besitzt, obwohl er der Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAuswG unterliegt.

Für Reisen ins Ausland ist es notwendig, dass **jede reisende Person** ein gültiges Personaldokument besitzt. Welche Dokumente zur Reise bzw. Durchreise in bzw. durch ein Land gefordert werden, kann man bei der Buchung im Reisebüro erfragen oder aus den Reiseunterlagen ersehen. Wer sich selbst informieren möchte, wird auf die Internetseite des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges.amt.de](http://www.auswaertiges.amt.de)) verwiesen.

**Gebühren**

<b>Gebühren</b>	<b>Gebühr</b>
RP über 24 Jahre	60,00 Euro
RP unter 24 Jahre	37,50 Euro
BPA über 24 Jahre	28,80 Euro
BPA unter 24 Jahre	22,80 Euro
Kinderreisepässe	13,00 Euro
Vorläufiger BPA	10,00 Euro
Verlängerung von noch gültigen KRP	6,00 Euro

**Zustimmungserklärung**

Hiermit erkläre ich / Vater / Mutter / Sorgerechtigte/r (Vormund etc.)

Name, Vorname .....

Geburtsdatum, Ort .....

Anschrift .....

.....

als gesetzliche/r Vertreter/in von

Name, Vorname .....

Geburtsdatum, Geburtsort .....

**mein/ unser Einverständnis**

zur Neuausstellung

Verlängerung

eines Kinderreisepass

Personalausweis

Reisepass

**Bitte beachten Sie:** Bei Vorlage dieser Zustimmung muss die Passbehörde die Echtheit der Unterschrift prüfen. Bitte legen Sie entsprechende Dokumente vor (Personalausweis, Reisepass usw.)

Ort, Datum .....

Unterschrift Sorgerechtigte/r .....

Unterschrift verglichen mit:

Dokument, Nr

Sorgerecht

.....

Datum:

Unterschrift:

.....

# Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Stadtverwaltung Arnstadt  
 Rechts- und Ordnungsamt  
 Abteilung Pass- und Meldewesen/ Statistik  
 Markt 1, 99310 Arnstadt

## Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperrenach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### Antragsteller/in

Name, Vorname(n).....

Geburtsname/ Geburtsdatum.....

Anschrift/ Straße und Hausnummer.....

PLZ und Ort.....

1. Ich widerspreche einer Datenübermittlung an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten/ Lebenspartner (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG). Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder:

Name, Vorname(n) .....

Geburtsdatum.....

2. Ich widerspreche einer Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG).Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten den Antrag am Ende dieses Formblattes unterschreiben.

3. Ich widerspreche einer Gruppenauskunft an Parteien, Wählergruppen u. a.Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und Kommunalen Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG).

4. Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

5. Ich widerspreche einer Übermittlung meiner Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG.

Ort und Datum Unterschrift.....

Ort und Datum Unterschrift des Ehegatten  
 (wenn Nr. 2 angekreuzt worden ist).....

## HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG)

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei.  
 Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben zurückzusenden bzw. abzugeben.

### Zu Antrag 1:

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit dem Mitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst, kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG der Übermittlung der Daten widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

### Zu Antrag 2:

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubiläen veröffentlichen und an Mandatsträger, Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Auskunft kann jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und kann nur von beiden Ehegatten gemeinsam widerrufen werden.

### Zu Antrag 3:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs.1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Geburtsdaten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmungen zu löschen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

### Zu Antrag 4:

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in Adressbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf.

### Zu Antrag 5:

Gemäß § 58c des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung zu Personen, die im Folgejahr auf die Datenübermittlung das 18. Lebensjahr vollenden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen Person gelöscht.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

## Der Herbst steht vor der Tür

### Das Sachgebiet Straßenreinigung informiert:

Die letzten wärmenden Sonnenstrahlen sind kaum mehr in Erinnerung, denn längst gab Mutter Natur mit ersten Stürmen und kühlen regnerischen Tagen einen Einblick in die herbstliche Jahreszeit. Allmählich haben wir uns vom Sommer verabschiedet und müssen dem Herbst mit all seinen Facetten Einlass gewähren. Das Farbenspiele des bunten Laubes verzaubert uns jedes Jahr aufs Neue – bis die Blätter fallen und die „Schattenseiten“ des Herbstes aufzeigen. Denn das bunte Laub auf den Straßen und Gehwegen ist zwar schön anzuschauen, doch kann es bei Regen auch schnell zur Rutschgefahr werden.

Um dies zu vermeiden, sind auch in diesem Jahr wieder die Mitarbeiter des städtischen Baubetriebshofes im Stadtgebiet unterwegs, die sich um die Beseitigung des Herbstlaubes auf öffentlichen Wegen und Plätzen bemühen. Bei den Mengen an Blattwerk eine mühsame und arbeitsintensive Aufgabe. Die öffentlichen Gemeindestraßen im Stadtgebiet und den Ortsteilen, die nicht der regulären maschinellen Reinigung unterliegen, werden im Rahmen von Sonderkehrungen durch die Firma Hannighofer weitestgehend vom Herbstlaub befreit.

Doch auch die Anlieger sind bei der Beseitigung des bunten Blattwerks in der Pflicht. Vor ihren jeweiligen Grundstücken sind sie dafür verantwortlich, Rutschpartien zu vermeiden. Neben der Beseitigung des Laubes auf dem Gehweg zählt es zu den Aufgaben der Anlieger, auch die Straßenrinnen zu reinigen und Gullys vom Laub frei zu halten. Nur so kann bei Regenfällen das Wasser ungehindert abfließen und Gefahrensituationen vermieden werden. In den öffentlichen Straßen und Straßenzügen, die nicht der turnusmäßigen städtischen Straßenreinigung unterliegen, erweitert sich der Reinigungsbereich entsprechend der Straßenreinigungssatzung bis zur jeweiligen Fahrbahnmitte.

Die Anlieger werden gebeten, das herabgefallene Laub nicht auf die Fahrbahn zu kehren! Nur so kann ein reibungsloser Arbeitsablauf durch unsere beauftragten Dienstleister gewährleistet werden. Laubmassen in den Rinnenbereichen der Straßen führen zu einer Verstopfung der Maschinenteknik und zum anderen können festgelegte Zeitpläne durch den erforderlichen Mehraufwand nicht mehr eingehalten und der gewünschte Reinigungszustand nicht erzielt werden. Wir bitten um Verständnis und Berücksichtigung der Hinweise.

Nähere Informationen zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung können auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter [www.arnstadt.de](http://www.arnstadt.de) unter Stadt & Verwaltung/Satzungen nachgelesen werden.

Im Interesse der Sauberkeit und eines gepflegten Stadtbildes möchten wir darum bitten, ganzjährig für einen ordnungsgemäßen Reinigungszustand vor Ihrem Grundstück Sorge zu tragen sowie im Rahmen der Unfallprävention Ihren übertragene Aufgaben aus der Straßenreinigungssatzung nachzukommen bzw. in Auftrag zu geben.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

## Ende Amtlicher Teil

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Institutionen

### Amtliche Bekanntmachung zur diesjährigen Wasserzählerablesung



Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt  
Telefon: 03628 609-0

### Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung führt die diesjährige Wasserzählerablesung voraussichtlich zu den nachfolgend aufgeführten Terminen durch:

Angelhausen	16.11.2017 – 22.11.2017
Arnstadt	13.11.2017 – 22.12.2017
Rudisleben	17.11.2017 – 23.11.2017
Dosdorf	15.11.2017 – 16.11.2017

Espenfeld 01.12.2017 – 02.12.2017  
Siegelbach 15.11.2017 – 16.11.2017  
Ablesungen erfolgen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:45 Uhr.

Die aus der Stichtagsablesung durch Hoch- bzw. Rückrechnung vom jeweiligen Ablesetag ermittelten Ergebnisse bilden die Berechnungsgrundlage für die Gebührenbescheide 2017. Bereits gezahlte Abschläge werden dabei natürlich berücksichtigt. Auf Grund der aus der Stichtagsablesung ermittelten Verbrauchswerte werden die für 2018 gültigen Abschlagsbeträge festgelegt. Die entsprechenden Fälligkeitstermine im Jahr 2018 werden in den Gebührenbescheiden für das Jahr 2017 bekannt gegeben.

Die Zählerablesungen werden grundsätzlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes vorgenommen. Diese können sich auf Verlangen entsprechend ausweisen. Bitte ermöglichen Sie den Alesern einen ungehinderten Zugang zu den Messeinrichtungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Aleser grundsätzlich keinerlei Zahlungs-, Überweisungs- oder ähnliche Geschäfte vornehmen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Abnehmer, die auch beim zweiten Besuch unserer Ablesebeauftragten nicht angetroffen werden, die ihnen zugegangenen Ablesekarten ausgefüllt an den Eigenbetrieb des Zweckverbandes zu senden haben. Sollte uns keine Information zum Verbrauch vorliegen, kann dieser gemäß den geltenden Satzungsbestimmungen geschätzt werden.

*Aufgrund von Havarien könnten Terminänderungen erforderlich sein!*

gez. Schulze  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### NACHRUF

Wir trauern um

### Roman Hübner

Mitglied des Stadtrates der Stadt Arnstadt  
von 1994 bis 2004

Sein Andenken wird in Ehren gehalten.

Stadt Arnstadt

Alexander Dill  
Bürgermeister



## Impressum

### „Arnschter Ausrufer“ Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

**Herausgeber:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, [info@wittich-langwieschen.de](mailto:info@wittich-langwieschen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628 / 745-801, E-Mail: [info@stadtverwaltung.arnstadt.de](mailto:info@stadtverwaltung.arnstadt.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise und Verbreitungsweise:** Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren von der Stadt Arnstadt (Anschrift siehe oben) bezogen werden.

# Anzeige